

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten  
der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Ingo Tebje  
Telefon: 361-2895

-Rundschreiben Nr. 21 vom 3. Juli 2009

---

## Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei Krankheit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da der Übertragungszeitraum für Urlaub im bremischen öffentlichen Dienst am 30. September (übertarifliche Regelung im Land Bremen) endet, möchten wir euch aktuell über die neue Rechtsprechung und die daraus folgende bremische Umsetzung informieren. Bisher verfiel der Urlaubsanspruch von Kolleginnen und Kollegen, wenn sie aufgrund langfristiger Erkrankungen ihren Urlaub nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraums antreten konnten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 24. März 2009 (9 AZR 983/07) seine bisherige ständige Rechtsprechung zu Ansprüchen auf Urlaubsabgeltung bei Arbeitsunfähigkeit geändert. Der Anspruch auf Abgeltung des **gesetzlichen** Mindesturlaubs erlischt danach nicht mehr, wenn Beschäftigte bis zum Ende des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums arbeitsunfähig erkrankt sind.

Die Senatorin für Finanzen informierte im Rundschreiben Nr. 13/2009 (siehe Anlage) über dieses Thema.

Für die Geltendmachung des gesetzlichen Mindesturlaubs gelten keine tarifvertraglichen Ausschlussfristen, wohl aber die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das bedeutet, dass 2006 wegen Arbeitsunfähigkeit nicht gewährter Erholungsurlaub spätestens bis 31. Dezember 2009 gerichtlich geltend gemacht werden muss, wenn er bis dahin nicht vom Arbeitgeber gewährt oder anerkannt worden ist.

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier  
Vorsitzende

### Anlage